

**Ergeht an:**

Alle Allgemeinen Pflichtschulen in Kärnten  
Alle Berufsschulen  
Alle AHS  
Alle BMHS  
in Kärnten

**HR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Isabella Penz**  
Bildungsdirektorin

[isabella.penz@bildung-ktn.gv.at](mailto:isabella.penz@bildung-ktn.gv.at)  
+43(0)50534 - 10000  
10. Oktober Straße 24, 9020 Klagenfurt a.W.

Geschäftszahl: A/0744-Allg-B/2022

## **Quarantäneregeln & Rückkehr an die Schule nach positiver Testung – Verkehrsbeschränkung**

Sehr geehrte Frau Schulleiterin,  
sehr geehrter Herr Schulleiter!

Den Empfehlungen des Gesundheitsministeriums folgend hat das Land Kärnten neue Regeln betreffend die Absonderung von mit COVID-19 infizierten Personen in Kraft gesetzt.

Diese betreffen sowohl Schülerinnen und Schüler als auch Lehrpersonen. Hier die wesentlichen Punkte:

- Neue Regelungen gelten für Bescheide, die frühestens am 25. März ausgestellt wurden. Bitte lassen Sie sich immer den Absonderungsbescheid vorlegen, um feststellen zu können, welche Einschränkungen für die betroffene Person zu welchen Zeitpunkten gelten.
- Die Absonderung endet nach zehn Tagen automatisch, ein Freitesten ist derzeit nicht möglich.
- Sind seit dem Symptombeginn bzw. der Probeentnahme bereits 5 Tage vergangen (z.B. befindet sich eine Person bereits fünf Tage in Absonderung) ist im Fall der Symptomfreiheit in den vorangegangenen 48 Stunden eine Umwandlung in eine „mildere“ Verkehrsbeschränkung vorgesehen. Diese Verkehrsbeschränkung ersetzt dann die Quarantäne bis zum im Bescheid festgelegten Ende.
- **Verkehrsbeschränkte Personen dürfen die Schule besuchen und auch öffentliche Verkehrsmittel benutzen. Unterrichtserteilung ist erlaubt.**

- **Verkehrsbeschränkte Personen müssen als besondere Auflage eine sehr strenge Maskenpflicht einhalten.** Es ist im Schulgebäude zu jeder Zeit und durchgehend eine FFP2-Maske zu tragen; bzw. bei Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ein einfacher Mund- Nasenschutz. Diese Regelung weicht von der COVID-19-Schulverordnung ab und zieht dieser vor. Wenn den Anordnungen im Sinne einer Verkehrsbeschränkung des Bescheides nicht Rechnung getragen werden kann (z.B. Befreiung vom Tragen eines MNS), darf die Bildungseinrichtung nicht betreten werden.
- Die Verpflichtung zum durchgehenden Tragen der Maske ergibt in Zusammenschau mit der Auflage der Fernhaltung von bestimmten Bereichen (u.a. der Gastronomie, Großveranstaltungen, Schwimmbädern, Fitnessstudios, etc.), dass eine Teilnahme am Sportunterricht, Schulveranstaltungen und am Mittagessen in der Schule grundsätzlich nicht möglich ist. Eine verkehrsbeschränkte Person darf sich zu keiner Zeit ohne Maske mit anderen Personen ohne Maske in einem geschlossenen Raum aufhalten. Das gilt auch für Maskenpausen und das Einnehmen der Jause. Wo individuelle Lösungen unter Einhaltung dieser Prämisse möglich sind, dürfen diese umgesetzt werden (z.B. Maskenpause im Schulhof, Teilnahme an einem Wandertag, Jause auf einer Terrasse).

Bei Fragen zu diesem Thema kontaktieren Sie bitte in erster Linie die Leitstelle in der Bildungsdirektion unter 050-534-11210 bzw. unter [leitstelle@bildung-ktn.gv.at](mailto:leitstelle@bildung-ktn.gv.at).

Mit freundlichen Grüßen

Die Bildungsdirektorin  
Mag.<sup>a</sup> Isabella Penz  
Klagenfurt am Wörthersee, 05.04.2022

Elektronisch gefertigt:

